

– Schulamt der Stadt Flensburg –

Handreichung

Schuljahr 2025/26

zu den Bereichen:

- **Einschulung**
- **Sonderpädagogische Überprüfung**
- **Deutsch als Zweitsprache**
- **Absentismus**

1. Einschulung

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung
- Landesverordnung über Grundschulen in der zurzeit gültigen Fassung
- Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben in der zurzeit gültigen Fassung
- Erlass Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule
- Landesverordnung über Sonderpädagogische Förderung (SoFVO) in der zurzeit gültigen Fassung
- Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher HerkunftsSprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als ZweitSprache“ (DaZ) an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein
- Hrsg (2018): MBWK des Landes Schleswig-Holstein; Curriculare Anforderungen Deutsch als Zweitsprache

1.2 Allgemeines

Die örtlich zuständige Grundschule begleitet die Kinder von der Anmeldung bis zur Entscheidung:

- Beurlaubung vom Schulbesuch
- vorschulische Förderung:
 - SPRINT (siehe Anlage / Extra-Datei)
 - Präventive Sprachförderung und /oder Beratung in den Kindertagesstätten durch Lehrkräfte des Förderzentrums Paulus-Paulsen-Schule, Abteilung Sprache
 - Intensiv-Präventions-Kurs – Sprache (IPK) in Absprache mit dem Förderzentrum Paulus-Paulsen-Schule, Abteilung Sprache
- Einleitung des Verfahrens zur Sonderpädagogischen Überprüfung (FörderSchwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Autistisches Verhalten, Sprache)
- Fortsetzen des Verfahrens und Führen die Koordinierungsgespräche durch das jeweilige Förderzentrum in Bezug auf inklusive Beschulung sowie Einschulung in einem Förderzentrum (nur bei den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Hören)
- Einschulung in eine Privatschule
- Einschulung in die Grundschule

In Flensburg kann auch eine andere öffentliche Grundschule (Wunschschule) die Aufgaben in Absprache mit der örtlich zuständigen Grundschule übernehmen. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten muss schriftlich bestätigt werden (siehe Anlage).

Es muss sichergestellt sein, dass jedes Kind innerhalb des Anmeldezeitraumes (03.11.2025 – 21.11.2025) angemeldet und mit ihm persönlich gesprochen wird.

Dabei soll es zu einer Einschätzung über einen Förderbedarf vor der Einschulung kommen.

Es ist erforderlich, dass diese Gespräche gemeinsam mit der vor Ort tätigen Lehrkraft des Förderzentrums geführt werden. Das gilt besonders dann, wenn von einem sonderpädagogischen Förderbedarf auszugehen ist. Diese Kinder sind vorrangig dem schulärztlichen Dienst (kurze Begründung: Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Autistisches Verhalten) zu melden. Neben den Kindern mit vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf werden Kinder mit einem Antrag auf Beurlaubung (Ausnahme: Hintergrund einer Frühgeburt) sowie Kinder mit heilpädagogischer Förderung – insbesondere in den heilpädagogischen KiTas – vorrangig berücksichtigt.

Bei Nichtanmeldungen wird auf den Ablaufplan für nicht angemeldete schulpflichtig werdende Kinder verwiesen (siehe Anlage).

Ebenso werden die Entscheidungen über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Autistisches Verhalten, Sprache) und Prävention getroffen.

1.3 Anmeldung an einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule

Kinder, die schulpflichtig werden, können im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazitäten eine andere Grundschule als die örtlich zuständige besuchen. Diese Grundschule nimmt die Kinder zunächst **nur „unter Vorbehalt“** auf und stimmt sich umgehend über die Übernahme aller Aufgaben (Feststellung Sonderpädagogischer Förderbedarf, Einleitung vorschulischer Förderung) mit der zuständigen Grundschule ab.

Kinder, die in einer Privatschule angemeldet werden, müssen ebenfalls der öffentlichen zuständigen Grundschule vorgestellt werden, damit sie bei einer eventuellen Ablehnung bereits bekannt sind. Über die Aufnahme an einer Privatschule muss ein Nachweis geführt werden.

1.4 Aufnahmekapazitäten / Verfahren bei Ablehnungen (nur bei Wunschschulen)

Nach Ablauf der Meldefrist stellt die gewünschte Grundschule fest, ob sie im Rahmen der ggf. von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten alle angemeldeten Kinder aufnehmen kann. Sie erteilt den Erziehungsberechtigten einen Bescheid über die endgültige Aufnahme (zumeist mündlich).

Wenn Kapazitäten bei einer Grundschule überschritten sind, informiert die Schule das Schulamt und den Schulträger nach Ablauf der Anmeldefrist, wenn keine Lösung vor Ort möglich ist. In diesem Falle wird in einem gemeinsamen Gespräch erörtert, ob möglicherweise der Ausweitung der Aufnahmekapazität der Schule zugestimmt werden kann oder ob einige Aufnahmen abgelehnt werden müssen.

Können nicht alle Kinder in der gewünschten Grundschule aufgenommen werden, erfolgt eine Ablehnung gemäß der zuvor in der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmekriterien (siehe auch Aufnahmeerlass Sekundarstufe 1).

Die Grundschule fertigt einen Ablehnungsbescheid, der folgende Punkte enthalten muss:

- Ablehnung aufgrund von Kapazitätsüberschreitung
- Begründung (Kriterien)
- Verweis auf zuständige Grundschule

- Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Musterschule, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt, Widerspruch eingelegt werden.

Legen die Eltern Widerspruch gegen die Ablehnung ein, prüft die Grundschule zunächst, ob sie dem Widerspruch abhelfen kann. Kann sie dem Widerspruch abhelfen, teilt die Schule dieses den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Kann die Schule dem Widerspruch nicht abhelfen, wird der Vorgang mit allen Unterlagen einschließlich des Schulkonferenzbeschlusses mit den Aufnahmekriterien zur Bearbeitung an das Schulamt weitergeleitet.

1.5 Zusammenarbeit

- mit den Kindertagesstätten

Ein enger, vertrauensvoller Kontakt zwischen Grundschule und Kindertagesstätte ist notwendig und sinnvoll. Mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten kann die Grundschule bei der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Einschulungsverfahrens folgende Daten erheben:

- Angaben über den aktuellen Entwicklungs- und Sprachstand
- Angaben über besondere Fähigkeiten sowie Angaben über individuellen Förderbedarf

Regelmäßige gegenseitige Besuche und Hospitationen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Lehrkräfte sind ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Insbesondere wird verwiesen auf die Veröffentlichungen:

- „Erfolgreich starten“, Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen
- „Erfolgreich starten“, Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Jugendhilfe
- Erlass Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule

- mit den Förderzentren

Das Verfahren zur möglichen Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Autistisches Verhalten sowie Sprache wird von der Grundschule eingeleitet.

Dabei ist darauf zu achten, dass im Zusammenspiel mit der vor Ort tätigen Lehrkraft des Förderzentrums zunächst über die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Autistisches Verhalten sowie Sprache entschieden wird.

Für den weiteren Verlauf des Verfahrens ist es unbedingt erforderlich, dass die Meldung dieser Kinder bis zum 10.12.2025 an das Schulamt sowie an die zur Überprüfung zuständigen Förderzentren erfolgt.

- **mit dem zuständigen DaZ-Zentrum**

DaZ-Zentren für Grundschulen sind

- Schule Auf der Rude
- Schule Engelsby
- Falkenbergsschule
- Schule Fruerlund
- Schule Friedheim
- Schule Ramsharde
- UNESCO-Projekt-Schule Weiche
- Waldschule

Ansprechpartnerin ist die Kreisfachberatung DaZ Frau Yalim (Tel. 85-1158).

Schülerinnen und Schüler der Basisstufe werden dort mindestens 15 Unterrichtsstunden beschult. Schülerinnen und Schüler der Aufbau- und Integrationsstufe nehmen in vollem Umfang am Regelunterricht teil. Diese Schülerinnen und Schüler sowie ihre Fachlehrkräfte und die DaZ-Beauftragten der Regelschulen werden durch eine DaZ-Lehrkraft des DaZ-Zentrums unterstützt (vgl. Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein; vgl. Hrsg (2018); MBWK des Landes Schleswig-Holstein: Curriculare Anforderungen Deutsch als Zweitsprache). **Anlage: DaZ-Konzept 01/2024**

Schülerinnen und Schüler der Basisstufe (mit keinen und geringen Deutschkenntnissen) werden dem DaZ-Zentrum der Primarstufe durch das Schulamt unmittelbar bei der Anmeldung zugewiesen. Bei Rückfragen steht die Leitung des DaZ-Zentrums zur Verfügung.

Die Schülerinnen und Schüler, die ein DaZ-Zentrum besuchen, werden im Hauptbuch der Schule als Schülerinnen und Schüler geführt, an der das DaZ-Zentrum angegliedert ist.

Werden Schülerinnen und Schüler mit anderer Herkunftssprache an den Schulen angemeldet, so ist zuerst abzuklären, ob eine Beschulung im DaZ-Zentrum notwendig ist. Die Überprüfung des Sprachstandes ermittelt das jeweils zuständige DaZ-Zentrum mithilfe des diagnostischen Instruments „Niveaubeschreibungen“, ebd., S.8.; ggf. ist auch hier die Kreisfachberaterin zu Rate zu ziehen.

Die Zuständigkeitsbereiche vorbehaltlich der Entwicklung der DaZ-Grundschulzentren sind:

- DaZ-Zentrum **Auf der Rude**: Schule Auf der Rude
DaZ-Zentrum **Engelsby**: Schule Engelsby
DaZ-Zentrum **Falkenberg**: Falkenberg
DaZ-Zentrum **Fruerlund**: Schule Fruerlund
DaZ-Zentrum **Friedheim**: Schule Friedheim
DaZ-Zentrum **Ramsharde**: Schule Ramsharde
DaZ-Zentrum **UNESCO-Projekt-Schule Weiche**: UNESCO-Schule
DaZ-Zentrum **Waldschule**: Waldschule

- mit dem schulärztlichen Dienst

Die Grundschule bespricht mit der Schulärztin bzw. dem Schularzt das Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere über festgestellte Auffälligkeiten sowie erforderliche Maßnahmen. Die Hinweise des schulärztlichen Dienstes zu einzelnen Kindern sind Bestandteil der Schülerakte. Sie sollten an die Lehrkräfte der ersten Schuljahre zur Einsicht weitergegeben werden.

Auch Kinder, die aufgrund der Stichtagsregelung beurlaubt werden, müssen dem Schulärztlichen Dienst vorgestellt werden.

Wenn von einem sonderpädagogischen Förderbedarf ausgegangen oder eine Beurlaubung von den Erziehungsberechtigten beantragt wird, sind die Kinder vorrangig dem Schulärztlichen Dienst zu melden (s.o. für den Durchgang 2025/2026).

- mit den Erziehungsberechtigten

Alle Schritte sind mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

1.6 Anträge auf Beurlaubungen

Beurlaubungen sollten die Ausnahme sein.

Entsprechende Anträge werden formlos mit Begründung **bei der örtlich zuständigen Grundschule** von den Erziehungsberechtigten gestellt. Liegen ärztliche Berichte und/oder Stellungnahmen Dritter (Kindertagesstätte, Heilpädagogik, o. ä.) vor, sollten diese dem Antrag beigefügt werden.

Diese Stellungnahme muss sich auf die Kriterien des Erlasses beziehen. Der Erlass befindet sich auf der Homepage des Schulamtes.

Der Antrag wird mit den Unterlagen in der **örtlich zuständigen Grundschule** abgegeben. Die Schule leitet den Antrag mit den Unterlagen sowie **einer schriftlichen Stellungnahme** der Schulleitung an das Schulamt weiter. **Sollte sich die Grundschule nicht sicher sein, ob der Beurlaubung stattgegeben wird, und sich gleichzeitig Hinweise auf einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf gezeigt haben, ist das zuständige Förderzentrum zeitgleich über eine mögliche verspätete Einleitung einer sonderpädagogischen Überprüfung zu informieren.**

Das Schulamt holt eine Stellungnahme der Schulärztin bzw. des Schularztes darüber ein, ob aus medizinischer Sicht eine Beurlaubung sinnvoll erscheint. Aufgrund aller dann vorliegenden Unterlagen wird vom Schulamt über den Antrag entschieden.

Ausnahme: Stichtagsregelung bei Frühgeburten

Es ist keine Stellungnahme der Schule erforderlich, allerdings ein formloser schriftlicher Antrag sowie eine schriftliche ärztliche Bestätigung darüber, dass der Geburtstermin vor der 37. Schwangerschaftswoche gelegen hat. Dies kann auch durch den Mutterpass belegt werden. Dieser muss der Grundschule im Original vorgelegt werden. **Die Grundschule fertigt eine Kopie an** und vermerkt darauf, dass das Original vorgelegt wurde.

Der Mutterpass kann von den Erziehungsberechtigten auch im Original im Schulamt vorgelegt werden (siehe auch „Zusammenarbeit mit dem Schulärztlichen Dienst“).

1.7 Kann-Kinder

Über den Antrag auf vorzeitige Aufnahme entscheidet die Schulleitung **der örtlich zuständigen Grundschule**. Erziehungsberechtigte von Kindern aus einem anderen Grundschulbezirk sind an die örtlich zuständige Grundschule zu verweisen.

Für die Entscheidung **kann** ein schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten herangezogen werden.

Wenn die Grundschule ein schulpsychologisches Gutachten für erforderlich hält, meldet sie die Kinder bis spätestens zu Beginn der Osterferien beim schulpsychologischen Dienst (Tel.: 85-2930), um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.

Wird die Aufnahme von Kann-Kindern **abgelehnt**, wird dem Schulamt der Name, das Geburtsdatum sowie die Anschrift des Kindes mitgeteilt, ebenfalls die Namen der Erziehungsberechtigten.

1.8 Einschulungstermine

Die Einschulung der neu startenden Jahrgänge an den Schulen erfolgt gemäß Erlass des Ministeriums ab dem Jahr 2017 für die ersten Klassen landesweit am ersten Mittwoch der ersten Schulwoche und für die fünften Klassen landesweit am ersten Dienstag der ersten Schulwoche. Die Einschulungen sind an diese Termine gebunden.

1.9 Absentismus

Schulabsentismus stellt nach wie vor eine Belastung für den schulischen Alltag dar. Das Erreichen des Bildungsziels wird gefährdet und Schulversäumnisse des Einzelnen beeinträchtigen die schulischen Leistungen. Sie machen das Erreichen von Abschlüssen oft unmöglich. Hierbei sind das Geschlecht, das Alter und der soziale und kulturelle Hintergrund sowie die Schulart der Kinder und Jugendlichen jedoch unerheblich. Schulabsentismus ist bei Mädchen und Jungen, Kindern und Jugendlichen und in allen Schulen zu finden. Die Ursachen sind dabei sehr vielfältig. Es bedarf einer gelingenden Kooperation aller Träger und Institutionen, um Kinder und Jugendliche zu begleiten und in der Entwicklung zu unterstützen, damit Schulabsentismus kein Thema mehr ist.

Zeitgemäße Kinder- und Jugendhilfe lebt von einer Kooperationsstruktur, in der es ein langfristiges Ziel ist, die Fehltage der Kinder und Jugendlichen zu minimieren und ihnen einen positiven Beginn der eigenen beruflichen Zukunft zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Grenzen und Möglichkeiten der Kooperationspartner transparent gehalten werden und Beachtung finden. Präventive Angebote (z.B. www.hast-du-stress.de) sollen genutzt und in die pädagogische Arbeit eingebunden werden.

Die bestehenden Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung finden Anwendung.

Ziel ist es, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und den jeweils zuständigen Mitarbeitenden frühzeitig zusammenzuwirken und für die von Schulabsentismus bedrohten oder betroffenen Kinder und Jugendlichen eine annehmbare Lösung zu erarbeiten und belastende Bedingungen zu minimieren.

Gemeinsame Gespräche mit allen Beteiligten haben sich bewährt. Die Kooperationspartnerinnen und -partner und die Institutionen sind sich einig, dass Kinder und

Jugendliche dabei unterstützt werden müssen, mit Freude den schulischen Alltag zu erleben und an diesem teilzuhaben.

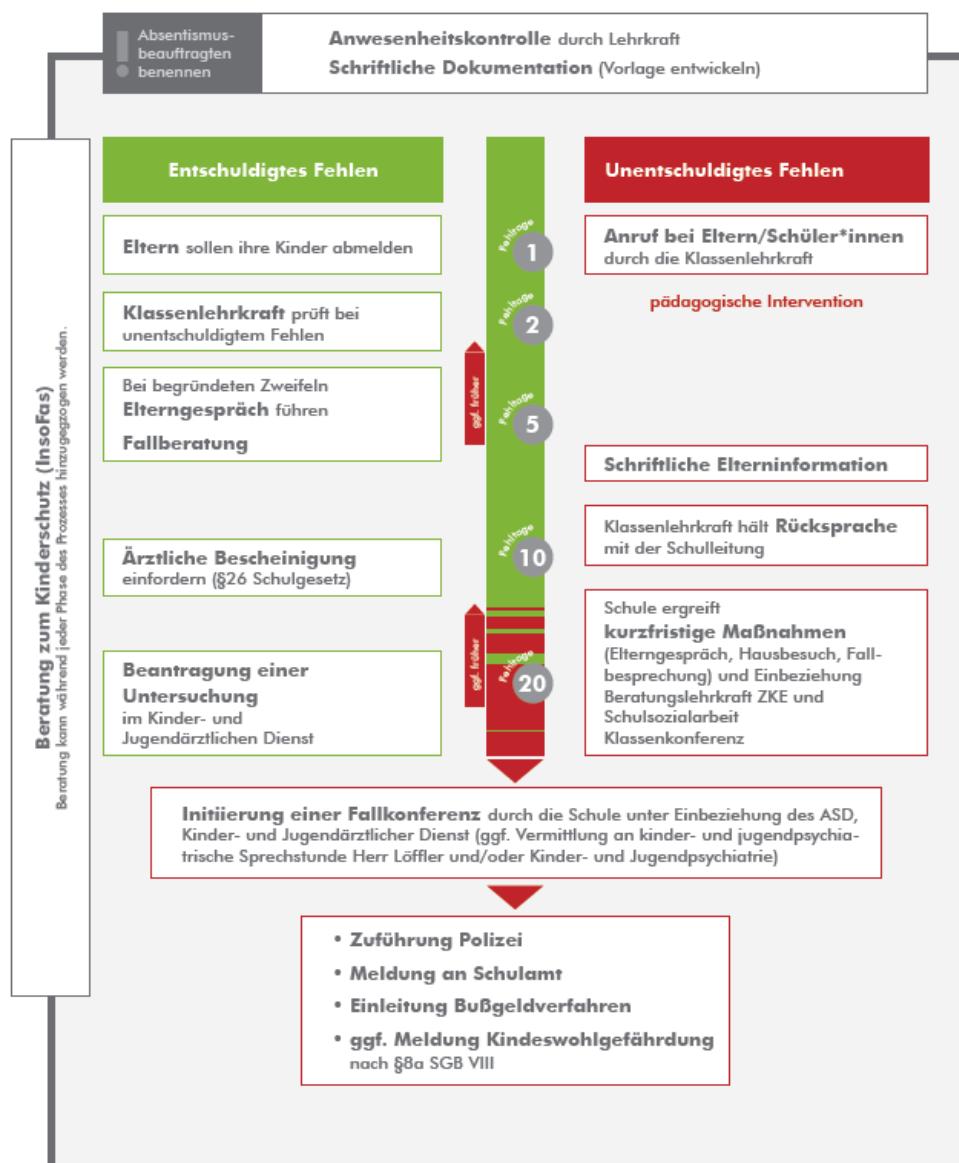
Im Arbeitskreis Schulabwesenheit arbeiten vielfältige Akteurinnen und Akteure aus Institutionen aus Flensburg gemeinsam am Thema Schulabwesenheit. Die Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit in der Stadt Flensburg ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit.

Die Flensburger Schulen haben jeweils einen Ansprechpartner für das Thema Schulabwesenheit installiert. Die Absentismusbeauftragten der Flensburger Schulen planen gemeinsam die Inhalte des Arbeitskreises bei Schulabwesenheit und sind für die Umsetzung des Arbeitskreises mit verantwortlich (Absentismusbeauftragte siehe Liste im Anhang).

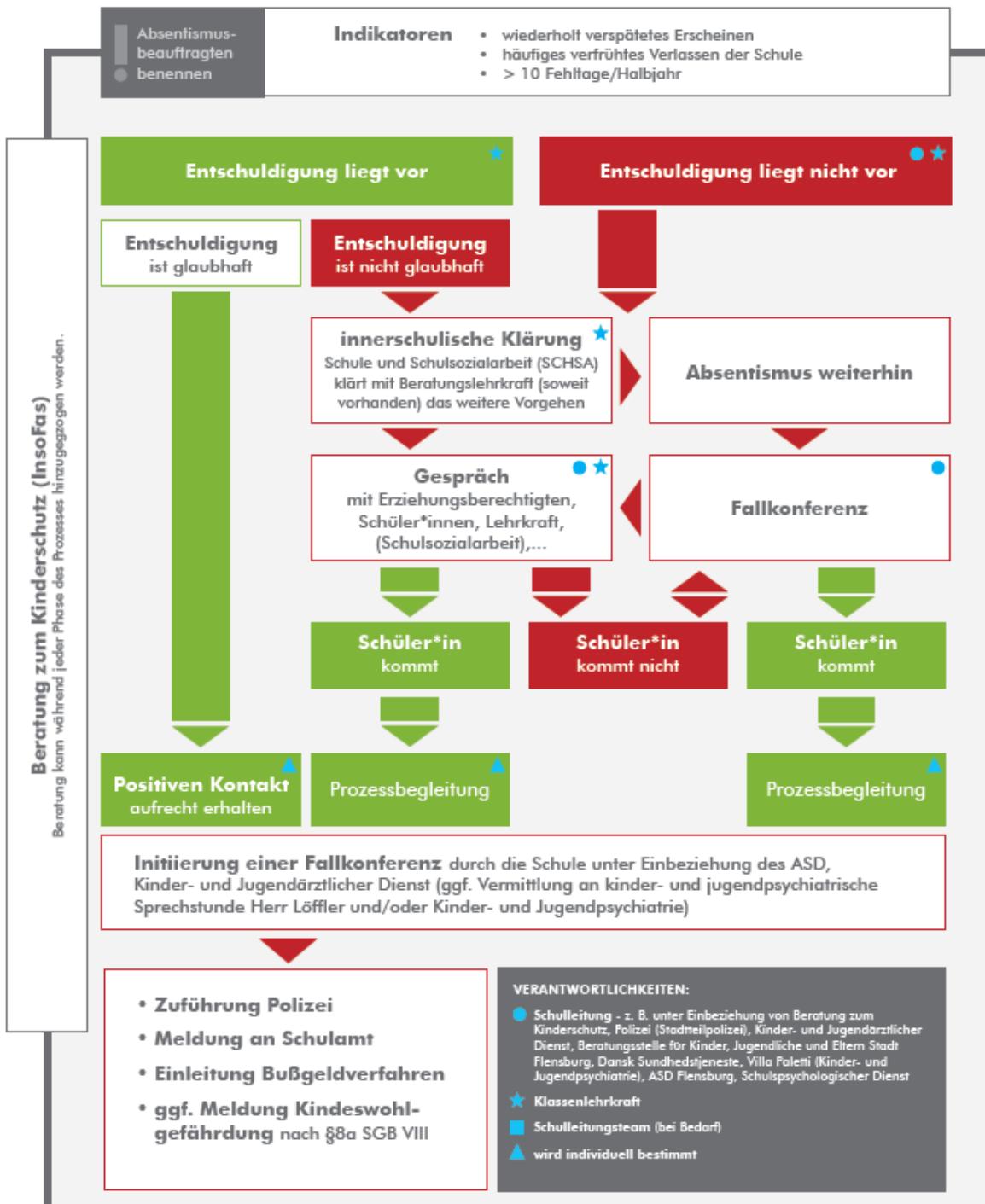
Jede Schule hat den Auftrag, ein Absentismuskonzept mit Handlungsschritten angepasst an die besonderen Gegebenheiten vor Ort zu verfassen.

Folgende Handlungspläne wurden durch den o.g. Arbeitskreis für das einheitliche Vorgehen in Flensburg zur Thematik erarbeitet:

HANDLUNGSPLAN BEI SCHULABWESENHEIT GRUNDSCHULE



HANDLUNGSPLAN BEI SCHULABWESENHEIT WEITERFÜHRENDE SCHULE



2. Sonderpädagogischer Förderbedarf

2.1 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der Einschulung

Achtung Termin: In den Fällen 2.1 a – e ist der Schulärztliche Dienst bis zum 10.12.2025 zu informieren.

Sollte sich die Grundschule nicht sicher sein, ob dem Antrag einer Beurlaubung (s. 1.6 Anträge auf Beurlaubungen) stattgegeben wird, und sich gleichzeitig Hinweise auf einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf gezeigt haben, ist das zuständige Förderzentrum zeitgleich über eine mögliche verspätete Einleitung einer sonderpädagogischen Überprüfung zu informieren.

a. Förderschwerpunkt in den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Autistisches Verhalten, Sprache:

Ist sonderpädagogischer Förderbedarf mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Autistischem Verhalten und / oder Sprache bei Kindern zum Zeitpunkt der Schulanmeldung eindeutig zu erkennen (Schulanmeldung gemeinsam mit Lehrkräften des Förderzentrums!), so ist ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich. Die dem Schwerpunkt entsprechenden Förderzentren sind zu beteiligen: die Friholtschule, die Max von der Grün-Schule, die Paulus-Paulsen-Schule oder die Landesförderzentren Sehen (LFS), Hören (LFZ-HuK) oder Autistisches Verhalten (LFZ-AV).

Aus der Sonderpädagogischen Akte muss hervorgehen, warum die Überprüfung des jeweiligen Förderschwerpunktes eingeleitet wird. Dazu sind in der Anlage 1 ggf. bisherige Fördermaßnahmen (Ergotherapie, Logopädie, heilpädagogische Unterstützung in der KiTa, etc.) aufzulisten. Unter Anlage 5 sind entsprechende Unterlagen bzw. weitere Berichte (ärztliche Gutachten, Sprachstandserfassungsbogen, Therapieberichte, etc.) anzufügen. Unvollständige oder leere SPÜ-Akten werden mit der Bitte auf Vervollständigung zurückgeschickt.

Das Förderzentrum leitet das Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der SoFVO und erarbeitet Vorschläge zur Vorbereitung der Koordinierungsgespräche gemäß § 4 Abs. 5 der SoFVO. In enger Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Grundschule, Förderzentrum und Schulärztlichem Dienst ist abzuklären, welche sonderpädagogische Förderung benötigt und an welcher Schule diese Förderung erfolgen kann. Die Erziehungsberechtigten sind explizit auf die Möglichkeit der inklusiven Beschulung in allen Fachrichtungen hinzuweisen. Die Durchführung der Koordinierungsgespräche wird hiermit gemäß § 5 SoFVO auf die Schulleitungen der Förderzentren übertragen.

Da es für das Verfahren notwendig ist, möglichst zeitnah eine Stellungnahme des Schulärztlichen Dienstes zu erhalten, informiert die Grundschule das Gesundheitshaus (Schulärztlicher Dienst) umgehend bei Erstellung der sonderpädagogischen Akte.

Das Ergebnis des Koordinierungsgespräches muss in der Schülerakte festgehalten und durch Unterschrift der Leitung des Koordinierungsgespräches bestätigt werden.

In Einzelfällen ist es vielleicht notwendig, die kommissarische Kreisfachberaterin für Sonderpädagogik und Inklusion (Frau Katrin Tedsen, Mobil: 0160-6360623, E-Mail: katrin.tedsen2@schule-sh.de) rechtzeitig mit einzubeziehen.

Die örtlich zuständige Schule (bzw. bei der Einschulung die von den Erziehungsberechtigten gewählte Schule) begleitet das Kind bis zu einer endgültigen Entscheidung.

Bitte beachten Sie:

Nach der Einleitung einer sonderpädagogischen Überprüfung ist in der Regel keine Beurlaubung mehr möglich, weil ein Schulverhältnis begründet wurde.

An der Freien Waldorfschule Flensburg und an der Ostseeschule Flensburg können auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult werden. Die Freie Waldorfschule Flensburg darf Kinder mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Autistisches Verhalten, Lernen und Sehen beschulen. An der Ostseeschule Flensburg dürfen Kinder mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Autistisches Verhalten, Sprache, Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung beschult werden.

Die Gutachten für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Autistisches Verhalten werden von den Landesförderzentren erstellt. Die Gutachten im Schwerpunkt Alle anderen Gutachten erstellen die dort tätigen Sonderschullehrkräfte. Die Gutachten müssen von den Leitungen der entsprechenden Förderzentren für eigen angenommen werden.

b. Förderschwerpunkt im Bereich Sprache:

Kinder, bei denen gravierende sprachliche Auffälligkeiten festgestellt werden, müssen der Paulus-Paulsen-Schule gemeldet werden. Diese wird nach entsprechender Überprüfung feststellen, wo die Unterstützung bzw. die Förderung des Kindes am besten durchzuführen ist.

Eine Beschulung im Bereich Sprache ist nur inklusiv möglich.

Wie eingangs beschrieben besteht das Angebot der präventiven Sprachförderung und/oder Beratung durch Lehrkräfte des Förderzentrums Paulus-Paulsen-Schule an den Kindertagesstätten der Stadt Flensburg. Bei erheblichen Sprachentwicklungsstörungen kann die Förderung vor der Einschulung in einem Intensiv-Präventions-Kurs – Sprache (IPK) der Paulus-Paulsen-Schule in Kleingruppen erfolgen. Weitere Informationen dazu sind über die kommissarische Kreisfachberaterin für den Förderschwerpunkt Sprache (Frau Mareike Mester, E-Mail: mareike.mester2@schule-sh.de, Paulus-Paulsen-Schule) erhältlich.

SPRINT

SPRINT (Sprachintensivförderung) findet im letzten Halbjahr vor der Einschulung statt. Die Förderung richtet sich insbesondere an Kinder, die mit einer nicht deutschen Herkunfts- und Familiensprache aufwachsen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) lernen. Schwerpunkt hierbei ist vor allem der Wortschatzaufbau. Die Teilnahme an SPRINT ist für die gemeldeten Kinder verpflichtend.

Die Förderung findet in der besuchten KiTa oder, falls ein Kind keine KiTa besucht, in den Räumlichkeiten der aufnehmenden oder einer wohnortnahmen Grundschule statt.

Kinder mit erheblichen sprachlichen Auffälligkeiten (auch nach Aussagen der Eltern in der Erstsprache!) und einem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache dürfen NICHT für SPRINT gemeldet werden. Im Falle einer Ablehnung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs Sprache kann eine Nachmeldung für SPRINT erfolgen. Vermerken Sie dies für die schnellere Koordinierung bitte auch in der Sonderpädagogischen Akte!

In Einzelfällen ist es vielleicht notwendig, die kommissarische Kreisfachberaterin für den Förderschwerpunkt Sprache (Frau Mareike Mester, E-Mail: mareike.mester2@schule-sh.de, Paulus-Paulsen-Schule) rechtzeitig mit einzubeziehen.

c. Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten:

Liegt eine Autismus-Diagnose vor oder besteht die Vermutung, dass das Kind autistisches Verhalten zeigt und der sonderpädagogische Förderschwerpunkt nicht im Bereich geistiger Entwicklung liegt, sind vom Landesförderzentrum Autistisches Verhalten (LFZ-AV), Kronshagen, Frau Heidrun Loell (E-Mail: heidrun.loell@schule.landsh.de) und Frau Eva Schroeder (E-Mail: eva.schroeder@schule.landsh.de) einzuschalten.

d. Förderschwerpunkt Sehen:

Liegt eine Vermutung vor, dass das Kind den Förderbedarf Sehen hat, ist das Landesförderzentrum Sehen (LFS), Schleswig, telefonisch unter 04621-8075 oder per E-Mail unter lfs-schleswig@schule.landsh.de einzuschalten.

e. Förderschwerpunkt Hören:

Liegt eine Vermutung vor, dass das Kind den Förderbedarf Hören hat, ist vom Landesförderzentrum Hören und Kommunikation (LFZ-HuK), Schleswig, Connie Bauer (Mobil 0152-57631223, E-Mail: cornelia.bauer@schule-sh.de) einzuschalten.

2.2 Feststellung des Förderschwerpunkts im Bereich Lernen:

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Schwerpunkt Lernen ist zu Beginn der Schulzeit selten eindeutig möglich. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt in der Regel im Laufe der Grundschulzeit und nicht zum Zeitpunkt der Einschulung. Eine länger andauernde Beobachtung des Lernverhaltens, die Ausschöpfung der der Grundschule zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten und in jedem Fall eine möglichst frühzeitige sonderpädagogische Beratung durch das Förderzentrum sind notwendig, um das schulische Lern- und Leistungsvermögen des lernschwachen Kindes einzuschätzen.

Möglichkeiten der Förderung durch die Grundschule sind unter anderem:

- Dreijährige Eingangsphase bzw. jahrgangsübergreifenden Unterricht

- Fördermaßnahmen in der Eingangsphase der Grundschule (z.B. besondere Hilfen beim Erstlese- und Schreibunterricht). Besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auf die Fachanforderungen Deutsch gerichtet werden und ggf. sollte rechtzeitig Beratung durch die Sonderschullehrkräfte vor Ort eingeholt werden.
- der Einsatz des Kieler Leseaufbaus ist ebenso hilfreich wie die frühe Diagnostik über das Projekt „Alle Kinder lernen lesen“.
- die Arbeit mit Lernplänen oder Kompetenzrastern
- differenzierende Unterrichtsgestaltung in der Grundschule
- besondere Fördermaßnahmen außerhalb der Schule
- außerschulische Unterstützung durch spezielle Einrichtungen (z.B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, ZkE, Schulpsychologischer Dienst, Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Absprache mit dem Förderzentrum
- Förderung in der Grundschule unter Mitarbeit der Sonderschullehrkraft im präventiven Bereich

Im 3. Schulbesuchsjahr und später ist bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt Lernen ein sonderpädagogisches Gutachten herkömmlicher Art zu erstellen. Im Einzelfall ist mit der Leitung des Förderzentrums das Vorgehen zu klären.

In Flensburg ist die inklusive Beschulung im Bereich sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen der Normalfall.

Achtung Termine:

Hinsichtlich der Termine gilt in diesen Fällen, dass die Erziehungsberechtigten bis zum **13.02.2026** über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf zu unterrichten sind und ebenso ist der bekannte Meldebogen (s. Homepage des Schulamts der Stadt Flensburg) an das Schulamt zu senden.

Um ein möglichst reibungsloses Verfahren durchführen zu können, müssen die sonderpädagogischen Schülerakten beim Förderzentrum vorliegen. Auch hier gilt, dass das Förderzentrum das Verfahren leitet.

Bis zum **30.04.2026** erstellt das Förderzentrum das sonderpädagogische Gutachten, schließt das Verfahren ab und leitet die Akten an die kommissarische Kreisfachberaterin für Sonderpädagogik und Inklusion (Frau Katrin Tedsen, Mobil: 0160-6360623, E-Mail: katrin.tedsen2@schule-sh.de) weiter. Bei Fragen steht auch der Mitarbeiter des Schulamtes für Schülerangelegenheiten (Herr Stefan Hinz, Tel. 85-2561) zur Verfügung.

Keine sonderpädagogische Überprüfung im Schwerpunkt Lernen ohne vorherige Beratung!

- Der Zeitpunkt der Beratung muss möglichst früh angesetzt sein (Kl. 1 oder 2).
- Die Beratung beinhaltet die gemeinsame Erstellung eines Lernplanes und die Förderung nach diesem Lernplan über einen festgelegten Zeitraum. Hier arbeiten die Lehrkräfte der Regelschule und des Förderzentrums intensiv zusammen.

- Ob im 3. Schulbesuchsjahr das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes einzuleiten ist, muss mit dem Förderzentrum auf der Grundlage der durchgeführten Beratungen geklärt werden. Dabei sollten die beteiligten Lehrkräfte der Regelschule und diejenigen Lehrkräfte, die die Beratung durchgeführt haben, sich absprechen.
- Die Schülerakte muss Hinweise auf erfolgte Beratung und die mindestens über ein Jahr dokumentierte Lernplanarbeit enthalten. Das Fehlen muss von der Regelschule begründet werden.

2.3. Feststellung des Förderschwerpunktes Emotionale und Soziale Entwicklung:

1. Wann wird der Förderbedarf festgestellt?

Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Emotionale und Soziale Entwicklung erfolgt in der Regel erst ab der Sekundarstufe I. In der Grundschule wird eine Unterstützung und Förderung der Kinder präventiv und ggf. in Form eines Nachteilsausgleiches im Zusammenspiel mit den vorhandenen Maßnahmen der Schule vorgenommen. Eine mögliche sonderpädagogische Überprüfung ist nach Information an die Erziehungsberechtigten über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf während des gesamten Schuljahres möglich.

2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Meldung ESE erfüllt sein?

Sonderpädagogische Überprüfungen im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung finden nur noch statt, wenn vorher Beratungen durch die Lehrkräfte des Zentrums für kooperative Erziehungshilfe stattgefunden haben. Es muss ein Lernplan Emotionale und Soziale Entwicklung vorliegen (mindestens ein Jahr in der Umsetzung). Entsprechende Maßnahmen, die aus dem Erziehungshilfekonzept der Regelschule hervorgegangen sind, werden hier dokumentiert. Diese beiden Bestandteile sind notwendig und Voraussetzung, um überhaupt ein sonderpädagogisches Verfahren zu eröffnen.

Zusätzliche Indikatoren für die Einleitung eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (KMK- Empfehlungen) sind:

- „Intensität“: Die Persistenz auffälligen Verhaltens über einen langen Zeitraum mit einem mehr als erheblich zu bezeichnenden Schweregrad. Ein Lernplan ist seit mehr als einem Schuljahr erforderlich und in Umsetzung.
- „Kontexte / Lebensbereiche“: Auftreten auffälligen Verhaltens in verschiedenen Kontexten / Settings / Lebensbereichen (mindestens 2 Settings, von denen 1 Schule sein muss)
- „Multiprofessionelle Hilfen“: die Umsetzung und Auswertung spezieller (umfangreicher) Hilfen: allgemeinpädagogisch (z.B. o.g. Lernplan ESE, eingliederungs- und jugendhilferechtlich, KJP-Diagnostik, Auswertung und Verlauf von Maßnahmen)

3. Welche Aussagen enthält ein Gutachten ESE?

Bei der Festschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung erfolgt eine Zusammenfassung des

Lernplanes hinsichtlich durchgeföhrter Maßnahmen und weiterer Informationen aus den übrigen Bereichen der Schule, der Familie, des Netzwerkes und vorhandener Diagnostiken. In Einzelfällen erfolgen weitere diagnostische Verfahren.

Das Förderzentrum erstellt das sonderpädagogische Gutachten und leitet die Akten nach Fertigstellung anschließend an die Kreisfachberaterin für Schulische Erziehungshilfe weiter. (Frau Meltem Erdem-Jaskolka, E-Mail: meltem.erdem-jaskolka2@schule-sh.de)

Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Emotionale und Soziale Entwicklung sind lt. Lehrplan Sonderpädagogische Förderung folgende Kriterien im Vorwege zu berücksichtigen:

- bisherige Förderversuche
- sozialer Kontext des auffälligen Verhaltens
- Beurteilung zugrundeliegender Normen und Werte
- Beziehung zwischen den beteiligten Personen
- Zeitraum, über den die Auffälligkeit bisher aufgetreten ist
- Art und das Ausmaß der Abweichung
- erwartete Folgen des auffälligen Verhaltens
- Leidensdruck
- psychosomatische Symptome
- soziale Kompetenzen der Interaktionspartner
- Prognose über die weitere sozial-emotionale Entwicklung und die Schullaufbahn
- Sichtweisen verschiedener Personen bezüglich des Problems einschließlich der betreffenden Schülerin oder des Schülers

4. Welche Beschulungsvarianten bestehen nach dem Abschluss eines Überprüfungsverfahrens ESE in Flensburg?

In Flensburg ist eine inklusive Beschulung im Bereich des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt der Emotionalen und Sozialen Entwicklung der Normalfall. Temporär intensivpädagogische Maßnahmen (TIP-Maßnahmen) vor Ort in Regelschule können die Umsetzung ermöglichen.

Temporär intensivpädagogische Maßnahmen in der Paulus-Paulsen-Schule am Förderort des Zentrums für kooperative Erziehungshilfe (ZkE) werden erst ab Klassenstufe 5 vorgehalten. Hier werden nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Emotionale und Soziale Entwicklung die Schülerinnen und Schüler temporär für den Zeitraum von einem Jahr aufgenommen (auf Antrag der Eltern ggf. zwei Jahre). Nach dem o.g. Zeitraum wechselt die Schülerin bzw. der Schüler zurück an die Regelschule.

Bei Fragen steht auch der Mitarbeiter des Schulamtes für Schülerangelegenheiten (Herr Stefan Hinz, Telefon 85-2561) zur Verfügung.

Anlagen:

- Ablaufplan „Nicht angemeldete Kinder“
- Anmeldung an einer anderen Grundschule
- SPÜ Sprache oder SPRINT
- Sonderpädagogische Überprüfungen an der Ostseeschule Flensburg
- Sonderpädagogische Überprüfungen an der Freien Waldorfschule Flensburg
- Absentismusbeauftragte Schulen Flensburg (Stand 01.02.2024)
- DaZ-Konzept 01/2024 (s. Extra-Datei)

Ablaufplan „Nicht angemeldete Schüler“

- **ca. im September:**
Meldung des Bürgerbüros an die örtlich jeweils zuständigen Schulen aller Kinder, die im Zeitraum vom 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.
- **im Oktober:**
Anschreiben der Schule an die Erziehungsberechtigte, mit der Aufforderung, die Kinder zum Schulbesuch anzumelden (wird eine andere Schule als die zuständige gewünscht, ist die zuständige Schule trotzdem zu kontaktieren).
- Erfolgt keine Reaktion der Erziehungsberechtigten, werden sie durch die Schule nochmals angeschrieben.
- Erfolgt erneut keine Reaktion der Erziehungsberechtigten, gibt die Schule den Fall an das Schulamt ab (einige Schulen betreiben vor Abgabe an das Schulamt selbst Recherche, wie z. B. Hausbesuch bei der Familie).
- Nach Abgabe des Falles wird durch das Schulamt eine Klärung im Bürgerbüro vorgenommen (Meldestatus zwischenzeitlich verändert?). Die Erziehungsberechtigten werden durch das Schulamt unter kurzfristiger Fristsetzung unter Hinweis auf ordnungsrechtliche Konsequenzen angeschrieben (nachrichtlich an die Schule).
- Erfolgt erneut keine Anmeldung innerhalb der gesetzten Frist wird Kontakt zum ASD der Stadt Flensburg aufgenommen (Ist die Familie dort bekannt?). Jeder Einzelfall ist mit dem ASD zu besprechen.
- Sollte auch dann eine Anmeldung nicht erfolgen, wird die Angelegenheit dem Bildungsbüro, Frau Hoyer, zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit übergeben.

Anmeldung an einer anderen Grundschule

Name der Erziehungsberechtigten

Datum

An die
xxx-Schule

Anmeldung zum Schulbesuch an einer anderen Schule als die xxx-Schule

Hiermit erkläre ich, dass ich für mein Kind

geb. am....., die Anmeldung zum Schulbesuch an einer anderen
Grundschule erwirken möchte.

Es ist mein Wunsch, dass mein o.a. Kind folgende Schule besuchen soll:

.....
Ich werde mit der genannten Schule unverzüglich Kontakt aufnehmen und mein Kind
dort persönlich zum Schulbesuch anmelden und in einem Aufnahmegericht wei-
tere Einzelheiten zum Schulbesuch erfragen.

Die xxx-Schule hat mich darüber informiert, dass die dortige Anmeldung zunächst
nur die Erfassung in einer Wunschliste bedeutet und die endgültige Aufnahme an der
gewünschten Schule nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach den von der
Wunschscole festgelegten Kriterien (z. B. Wohnortnähe, Geschwisterkinder u. ä.)
erfolgen kann.

Im Falle der Nichtaufnahme meines Kindes an der Wunschscole hat der Schulbe-
such an der dann weiterhin zuständigen **xxx-Schule** zu erfolgen

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

SPÜ Sprache oder SPRINT

Schule (Stempel): _____ Datum: _____

Fragebogen zum Einschulungsgespräch

Zutreffendes bitte ankreuzen (nur ein Kreuz möglich) und Kopie an das Schulamt schicken.

Name des Kindes:

_____ geb. _____

Adresse: _____ ☎ _____

Kita: _____ ☎ _____

- A: Das Kind spricht **Deutsch als Erstsprache** und ist **deutlich sprachauffällig**,
→ sonderpädagogische Überprüfung Förderbedarf Sprache
- B: Das Kind lernt **Deutsch als Zweitsprache** und zeigt noch **deutliche Unsicherheiten** in der deutschen Sprache
Erstsprache/Familiensprache ist: _____
→ SPRINT/ ggf. DAZ-Zentrum
- C: Das Kind lernt **Deutsch als Zweitsprache** und ist **deutlich sprachauffällig**,
→ Sonderpädagogische Überprüfung Förderbedarf Sprache

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters: _____

Sonderpädagogische Überprüfungen an der Ostseeschule Flensburg

1. Die sonderpädagogischen Verfahren führt die Ostseeschule Flensburg zum Teil auch vorschulisch durch.
2. Das Schulamt Flensburg erhält bis zum 31.10. eines Jahres alle ausgefüllten Akten einschließlich der Untersuchungsunterlagen und der Anlage 4 der SPÜ-Akte.

Die Ostseeschule Flensburg versendet die Anlage 4 bereits beim Anlegen der Akte an die für die jeweiligen Schüler zuständigen Gesundheitsämter.

3. Nach dem 31.10. versendet das Schulamt Flensburg die Akten an die zuständigen Förderzentren, deren Leitungen sich die Gutachten zu eigen machen müssen, in dem sie auf Seite 8 der SPÜ-Akte unterschreiben.
4. Nach Rückgabe an das Schulamt Flensburg erstellt das Schulamt den entsprechenden Bescheid. Die Sonderpädagogischen Akten werden in dem für den Förderschwerpunkt zuständigen Förderzentrum in Flensburg gelagert.
5. Unklare Fälle werden im Gespräch mit der Ostseeschule Flensburg geklärt.
6. Die Ostseeschule Flensburg kann Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Autistisches Verhalten, Sprache, Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung beschulen.
7. Ansprechpartnerin für alle Fragen ist die kommissarische Kreisfachberaterin für Sonderpädagogik und Inklusion (Frau Katrin Tedsen, Mobil: 0160-6360623, E-Mail: katrin.tedsen2@schule-sh.de).

Sonderpädagogische Überprüfungen an der Freien Waldorfschule Flensburg

1. Die sonderpädagogischen Verfahren führt die Freie Waldorfschule Flensburg zum Teil auch vorschulisch durch.
2. Das Schulamt Flensburg erhält bis zum 31.10. eines Jahres alle ausgefüllten Akten einschließlich der Untersuchungsunterlagen und der Anlage 4 der SPÜ-Akte.

Die Freie Waldorfschule Flensburg versendet die Anlage 4 bereits beim Anlegen der Akte an die für die jeweiligen Schüler zuständigen Gesundheitsämter.

3. Nach dem 31.10. versendet das Schulamt Flensburg die Akten an die zuständigen Förderzentren, deren Leitungen sich die Gutachten zu eigen machen müssen, in dem sie auf Seite 8 der SPÜ-Akte unterschreiben.
4. Nach Rückgabe an das Schulamt Flensburg erstellt das Schulamt den entsprechenden Bescheid. Die Sonderpädagogischen Akten werden in dem für den Förderschwerpunkt zuständigen Förderzentrum in Flensburg gelagert.
5. Unklare Fälle werden im Gespräch mit der Freien Waldorfschule Flensburg geklärt.
6. Die Freie Waldorfschule Flensburg kann Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Sehen und Autistisches Verhalten beschulen.
7. Ansprechpartnerin für alle Fragen ist die kommissarische Kreisfachberaterin für Sonderpädagogik und Inklusion (Frau Katrin Tedsen, Mobil: 0160-6360623, E-Mail: katrin.tedsen2@schule-sh.de).

Absentismusbeauftragte Schulen Flensburg

Schule	Name	Mail
Grundschulen		
Hohlwegschule	Kristin Schabla Tina Tischer	kristin.schabla@schule-sh.de tina.tischer@schule-sh.de
Schule Auf der Rude	Annika Saar	Schule-auf-der-Rude.Flensburg@schule.landsh.de
Waldschule	Silvia Sellmer	waldschule.flensburg@schule.landsh.de
Fruerlund	Patricia Schwarzkopf	patricia.schwarzkopf@schule-sh.de
Falkenberg	Inka Balzersen	inka.balzersen@schule-sh.de
Ramsharde	Sina Fabricius (Vertretung Kirsten Nissen)	sina.schmidt@schule-sh.de schule-ramsharde.flensburg@schule.landsh.de
Engelsby	Esther Kupfernagel-Ebsen Bettina Thormählen	Schule-Engelsby.Flensburg@Schule.LandSH.de
Friedheim	Susanne Lasch Janin Lemke	susanne.lasch@schule-sh.de Janin.lemke@schule-sh.de
Unesco	Julia Günther	julia.guenther@schule-sh.de
Adelby	Julia Herzog	julia.herzog@schule-sh.de
Gemeinschaftsschulen		
Käte-Lassen	Thomas Mühlhausen (Vertretung Elisabeth Lunau-Asmuß)	Kaete-Lassen-Schule.Flensburg@schule.landsh.de silkeelisabeth.lunau-asmuss@schule-sh.de
GemS West	Svenja Johannsen (Vertretung Ann-Cathrin Neumann)	svenja.johannsen@flenswest.de ann-cathrin.neumann@flenswest.de
KTS	Jan Büchel	jan.buechel@schule.landsh.de
FNS	Tanja Empen	tanja.empen@schule-sh.de
Comenius-Schule	Sören Bockhardt	Comenius-Schule.Flensburg@schule.landsh.de
Gymnasien		
AVS	Sandra Kleidt	sandra.kleidt@auguste-viktoria-schule.de
Fördegymnasium	Anna Lena Braren Julian Bäron	anna-lena.braren@schule-sh.de julian.baeron@schule-sh.de
Altes Gymnasien	Christoph Kindl	christoph.kindl@schule-sh.de
Goethe	Nadine Emmerling	nadine.emmerling2@schule-sh.de
Förderzentren		
Max von der Grün	Manuela Zehner-Schidlitz	manuela.zehner-schidlitz2@schule-sh.de
PPS/ ZkE	Florian Bleifuß Vivien Varrelmann	florian.bleifuss2@schule-sh.de viviendoreen.varrelmann@schule-sh.de
Friholtsschule	Nils Berger	Nils.Berger@schule.landsh.de